

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1145

2017_02_Gesetz über die politischen Rechte_PRG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung ¹⁾ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) ²⁾ sowie Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezem-	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung ¹⁾ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) ²⁾ sowie Artikel 5b <u>15 Absatz 2</u> und 7 <u>Artikel 20</u> des Bundesgesetz-			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 161.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
ber 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	zes vom 19. Dezember 1975 26. September 2014 über die politischen Rechte der Auslandschweizer Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) ⁴⁾ auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer im Kanton Bern liegt.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer 18 ASG im Kanton Bern liegt.			
Art. 6 Ausschluss ² Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer.	Art. 6 Abs. 2 (geändert) ² Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer 17 ASG.			
Art. 13 Prüfung des Stimmrechtsausweises	Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)			

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 161.1

¹⁾ SR 161.5

⁴⁾ SR 195.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab. ² Der Stimmausschuss prüft den Stimmrechtsausweis. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt. ³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen.	Prüfung <u>der Gültigkeit</u> des Stimmrechtsausweises (Überschrift geändert) ¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab. ² Der Stimmausschuss <u>oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten prüfen</u> prüft den Stimmrechtsausweis <u>die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises</u>. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt. ³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person <u>durch den Stimmausschuss</u> von der Stimmabgabe ausgeschlossen. (Art. 35 Abs. 3).			
Art. 17 Öffnung der Antwortcouverts und Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises ¹ Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises.	Art. 17 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Stimmausschuss öffnet <u>oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten öffnen</u> die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft <u>prüfen</u> die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises <u>der Stimmrechtsausweise</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 23 Bereinigung 1. Wahlzettel ³ Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.	Art. 23 Abs. 3 (geändert) ³ Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten <u>vorge- druckten und nicht handschriftlich kumu- lierten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck, danach die letzten gedruck- ten handschriftlich ausgefüllten Namen, gestrichen.</u>			
	Art. 37a (neu) Beizug von Gemeindepersonal ¹ Die Gemeinden können ihre Angestellten beiziehen, um unter Aufsicht des Stimmausschusses a den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle (Art. 52 Abs. 1 Bst. b) zu gewährleisten, b die brieflich abgegebenen Stimmen vorzeitig zu behandeln und c die Wahlresultate elektronisch zu erfassen. ² Über den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe entscheidet ausschliesslich der Stimmausschuss.			
Art. 41	Art. 41 Abs. 1 (geändert)			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen ¹ Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	¹ Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. <u>Er nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen.</u>			
Art. 42 Obligatorische und fakultative Volksabstimmungen ¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate, nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.	Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate, nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet. ³ Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zu laufen beginnen.			
Art. 45 Wahl- und Abstimmungsmaterial		<i>Geltendes Recht</i>	Art. 45 Abs. 2 (neu)	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		<i>Geltendes Recht</i>	² Bei Mehrheitswahlen ist die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln zulässig. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 47 Herstellung und Zustellung ² Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.	Art. 47 Abs. 2 (geändert) ² Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden. <u>Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise sorgen</u> für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.			
Art. 48 Werbematerial 1. Gemeinsamer Versand ³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.	Art. 48 Abs. 3 (geändert) ³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials. <u>Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise organisieren</u> den gemeinsamen Versand des Werbematerials.			
Art. 49 2. Finanzierung ² Der Kanton vergütet den Gemeinden die Portokosten für den Versand des Werbematerials, ausgenommen bei den Wahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.	Art. 49 Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.			
Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates	Art. 54 Abs. 4 (neu) ⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffent-	Ergebnis der ersten Lesung		Antrag Kommissionsmehrheit

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	licht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.			
Art. 66 2. Vorgeschlagene Personen	Art. 66 Abs. 5 (neu) ^b Jede vorgeschlagene Person muss bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 69 5. Ablehnung des Vorschlags ¹ Eine vorgeschlagene Person kann bis spätestens am 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungstatthalteramt schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag ablehne. In diesem Falle wird ihr Name von Amtes wegen gestrichen.	Art. 69 Aufgehoben.			
Art. 73 3. Ersatzvorschläge ¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, die gestrichen werden müssen oder die den Vorschlag ablehnen, innert vorge-	Art. 73 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, <u>oder</u> die gestrichen werden müssen <u>oder die den Vorschlag ablehnen</u> , innert vorgege-			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gebener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.	bener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.			
Art. 79 Listen und Listenverbindungen	Art. 79 Abs. 3 (geändert)			
² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzen Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. ³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.	² Betrifft nur den französischen Text. ³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche <u>Listen und</u> <u>Listen- und Unterlistenverbindungen</u> sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.			
Art. 101 3. Rückzug ² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 101 Abs. 2 (geändert) ² Die vorgeschlagene Person muss dem <u>den</u> Rückzug schriftlich zustimmen <u>einreichen</u> .			
Art. 109 2. Wählbarkeit	Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind.	¹ Wählbar sind Personen <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> , die gültig zum im ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind <u>Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.</u> ² Die Regelung findet keine Anwendung, wenn sie dazu führt, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. ³ Ersatzkandidaturen gemäss Artikel 111 bleiben vorbehalten.			
Art. 110 3. Rückzug ² Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 110 Abs. 2 (geändert) ² Die kandidierende Person muss dem <u>den</u> Rückzug schriftlich zustimmen <u>einreichen</u> .			
Art. 111 4. Neue Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.	Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) 4. Neue Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen (Überschrift geändert) ¹ Wahlvorschläge für Personen, Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei Mehrheit der Staatskanzlei eingetroffen sein. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 97 Abs. 1) eine Ersatzkandi-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	<u>datur vorschlagen.</u> ^{1a} Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen. ² Aufgehoben.			
Art. 121 Zweiter Wahlgang ¹ Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis 110 sowie Artikel 115 bis 119. ² Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.	Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ¹ Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis, Artikel 109 Absatz 1, Artikel 110- <u>, Artikel 115</u> sowie Artikel 115<u>117</u> bis 119. ^{1a} Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen. ² Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, <u>Ersatzkandidaturen</u> müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein<u>eintreffen</u>.			
Art. 149 Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung an den Grossen Rat	Art. 149 Abs. 2 (geändert) Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung<u>Überweisung</u> an den Gros-			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.	sen Rat (Überschrift geändert) ² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von innert zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er <u>die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei beauftragt</u> , einen Gegenvorschlag vorlegt <u>auszuarbeiten</u> , verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.			
Art. 150 Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung der Initiative ¹ Der Grosse Rat entscheidet innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.	Art. 150 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Grosse Rat entscheidet innert sechs <u>neun</u> Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.			
Art. 151 Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	Art. 151 Abs. 1 (geändert) Initiative in Form eines <u>des</u> ausgearbeiteten Entwurfs (Überschrift geändert) ¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs <u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat <u>oder die vorberatende Kommission</u> beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen <u>auszuarbeiten</u> .	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> ¹ Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs <u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat <u>oder die vorberatende Kommission</u> beschliesst, der Initiative den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags gegenüberzustellen		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		len auszuarbeiten.		
Art. 152 Initiative in Form der einfachen Anregung ¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	Art. 152 Abs. 1 (geändert) ¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs <u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ih <u>wenn der Grosse Rat oder die vorbera-</u> <u>tende Kommission beschliesst, einen eigenen</u> Gegenvorschlag gegenüberzu- <u>stellen</u> <u>auszuarbeiten</u>.	¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs <u>neun</u> Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ih <u>wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen</u> Gegenvorschlags gegenüberzustel- <u>len</u> <u>auszuarbeiten</u>.		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 162 Beschwerde 1. Gegenstand ² Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundes-	Art. 162 Abs. 2 (geändert) ² Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bun-	Geltendes Recht		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] ¹⁾ .	desgerichtsgesetz, BGG] ²⁾). Im Besonderen kann gegen kantonale Abstimmungserläuterungen (Art. 54) innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.			
Art. 165 4. Fristen	Art. 165 Abs. 4 (neu) ⁴ Im Besonderen beginnt die Frist für Beschwerden gegen kantonale Abstimmungserläuterungen am Tag nach der Veröffentlichung in den kantonalen Amtsblättern zu laufen (Art. 54 Abs. 4).	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Titel nach Art. 172 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx</i>			
	Art. T1-1 (neu) Finanz- und Lastenausgleich ¹ Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200'000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 PRG wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ³⁾ angerechnet.			

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR [173.110](#)

³⁾ BSG [631.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. .			
	Bern, 3. September 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees Von der Bundeskanzlei genehmigt am XXX <i>Von der Redaktionskommission genehmigter Text</i>	Bern, 22. Oktober 2018 Im Namen der Kommission: Der Präsident: Jost		Bern, 31. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer